

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Nordhausen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Digitales Produktmanagement		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	03.12.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 3

Kurzprofil des Studiengangs 4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... 5

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 7

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....7

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....7

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....8

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 10

2.1 Schwerpunkte der Bewertung10

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)10

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)12

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....12

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)17

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)18

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....19

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....20

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)21

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....23

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....25

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)27

3 Begutachtungsverfahren..... 29

3.1 Allgemeine Hinweise.....29

3.2 Rechtliche Grundlagen.....29

3.3 Gutachtergremium.....29

4 Datenblatt..... 30

4.1 Daten zum Studiengang30

4.2 Daten zur Akkreditierung31

5 Glossar 32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

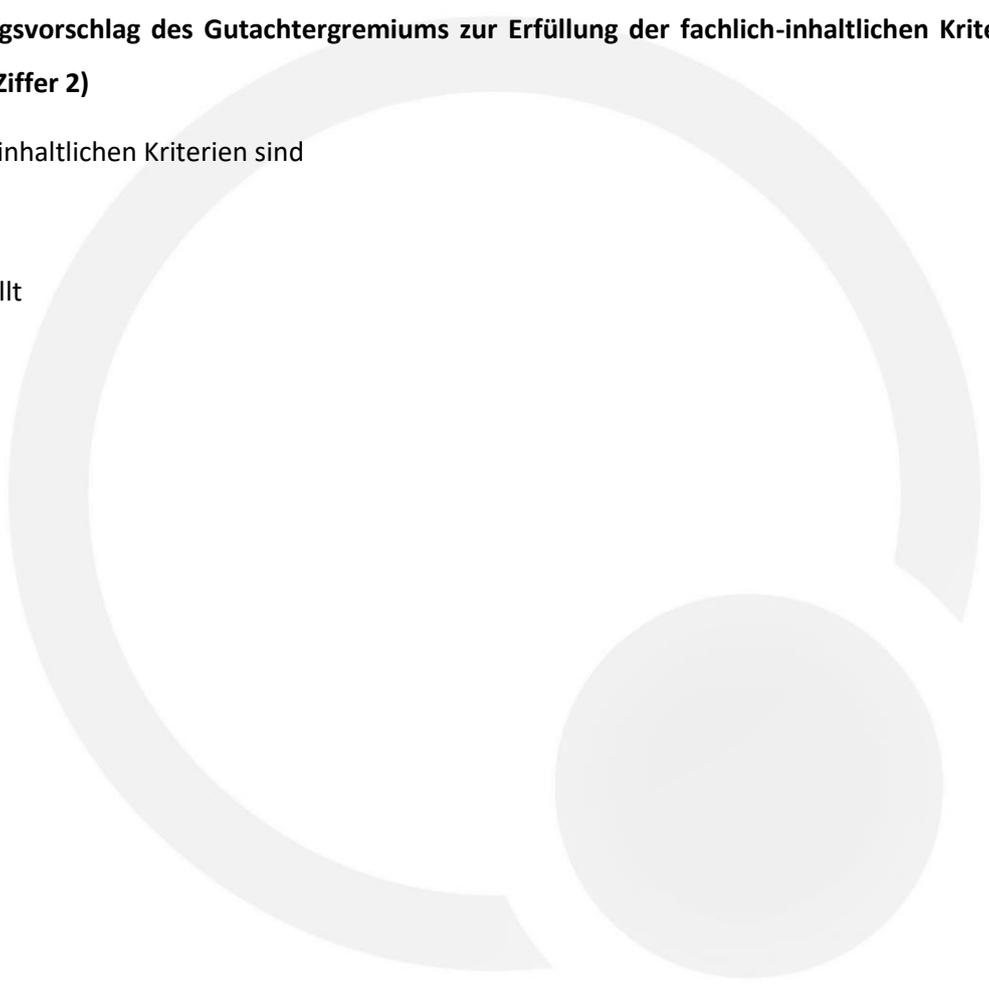
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Digitales Produktmanagement“ (B.A.) wird vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen angeboten und ergänzt die dort etablierte Lehre im Bereich (internationale) Betriebswirtschaft und Innovations- und Change-Management. Er entspricht dem Leitbild der Hochschule Nordhausen, zu deren Grundsätzen die Förderung innovativer Forschung und Lehre durch ein praxisorientiertes, interdisziplinäres Profil zählt. Die Hochschule Nordhausen versteht sich als Dienstleistungseinrichtung, in der die zur Verfügung stehenden Ressourcen kundenorientiert und effizient verwendet werden. Hierzu gehört nach dem Selbstverständnis der Hochschule Nordhausen neben einer qualitativ hochwertigen und anwendungsrelevanten Lehre und Forschung auch eine persönliche, durch Offenheit und gegenseitigen Respekt geprägte Atmosphäre, in der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Mit dem Bachelorstudiengang verfolgt die Hochschule Nordhausen das Ziel, der steigenden Relevanz digitaler oder digital unterstützter Angebote auf der einen Seite und der durch einen großen Fachkräftemangel immer größer werdenden Kompetenzlücke im Kontext der Digitalisierung auf der anderen Seite entgegenzutreten. Hierfür werden die Kompetenzen innerhalb der Hochschule Nordhausen interdisziplinär in den Aufbau des neuen Studienangebotes eingebracht.

Ziel des siebensemestrigen Studiengangs ist eine grundlegende Qualifizierung der Studierenden für eine Tätigkeit als Digitale Produktmanagerin / als Digitaler Produktmanager im Rahmen der Entwicklung und Betreuung digitaler Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle. Als grundständiger Bachelorstudiengang richtet sich das Studienangebot an Studieninteressierte mit allgemeiner Hochschulreife, einer Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung. Außerdem sollen betriebswirtschaftliche und interdisziplinäre Methoden, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, so dass die Arbeitsmarktbefähigung der Absolventinnen und Absolventen erreicht wird und ein weiterführendes Studium zur Gewinnung von vertiefenden Kenntnissen möglich ist (z. B. im Master „Innovations- und Change-Management“ der Hochschule Nordhausen). Das besondere Profil des Studiengangs wird durch die Verknüpfung einer theoretisch fundierten und praxisorientierten Ausbildung geprägt. Durch die Vernetzung mit den Studiengängen „Betriebswirtschaft“, „Internationale Betriebswirtschaft“ sowie dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften sollen fachübergreifende Themen interdisziplinär behandelt werden; zugleich ergeben sich aus der Vernetzung von Veranstaltungen Synergien beim Ressourceneinsatz.

Als Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Studiengängen mit Bezug zu digitalen Thematiken können, neben der gezielten Ausbildung Digitaler Produktmanagerinnen und Digitaler Produktmanager, darüber hinaus vor allem die Praxisnähe und die Anbindung an die gründungs- und forschungsfördernden Einrichtungen der Hochschule Nordhausen (insbesondere Hochschulinkubator für Entrepreneurship und das Sensoriklabor)

genannt werden. Dementsprechend erlangen die Studierenden nicht nur eine theoretisch fundierte Ausbildung, sondern sollen lernen diese Kenntnisse direkt in Projekten umzusetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der im Rahmen der Erstakkreditierung begutachtete Studiengang „Digitales Produktmanagement“ (B.A.) verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über ein rundes Konzept, mit dem gewährleistet werden kann, den Absolventinnen und Absolventen eine gleichermaßen praxisorientierte wie wissenschaftlich vertiefte Qualifikation als Digitale Produktmanagerin / als Digitaler Produktmanager zu vermitteln. Mit Hilfe der Schwerpunktfächer „Digital Experience“, „Digital Products“ und „Digital Management“ werden die Studierenden befähigt, eigenständig und ganzheitlich Chancen für digitale Produkte zu erkennen, strukturierte Anforderungen an digitale Produkte zu formulieren und agile Entwicklungsteams und -organisationen zu koordinieren. Damit wird den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit gegeben, entweder ihr Wissen in einem Masterprogramm – beispielsweise im Masterstudiengang „Innovations- und Change-Management“ der Hochschule Nordhausen oder in fachähnlichen Masterprogrammen anderer Hochschulen – zu vertiefen und somit zu spezialisieren oder – bedingt durch die Interdisziplinarität und Anpassungsfähigkeit der Inhalte des Studiengangs – flexibel auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes zu reagieren und entsprechenden Einstieg in die Berufswelt zu finden.

Die Qualifikationsziele sind sinnvoll und in sich schlüssig. Das konzipierte Curriculum ermöglicht das Erreichen der Qualifikationsziele und auch die Studienbedingungen sind als sehr gut zu bewerten. Beeindruckend für das Gutachtergremium zeigte sich das Bild, dass die Studierenden über die Hochschule Nordhausen und vergleichbare Studienprogramme der Hochschule Nordhausen zeichneten, die offenbar alle Anliegen der Studierenden ernst nimmt, aufnimmt, analysiert und daraus Schlussfolgerungen zieht, wie man mögliche Herausforderungen gemeinsam meistern und sich somit noch attraktiver für künftige Studierende aufstellen kann. Insbesondere wurde das Engagement der Lehrenden hervorgehoben.

Gerade unter noch stärkerer Einbindung schon vorhandener Netzwerke, wie beispielsweise dem Alumni-Netzwerk, könnte den Absolventinnen und Absolventen ein praktischer Einstieg in eine berufliche Laufbahn noch weiter erleichtert werden. Außerdem sehen die Gutachterinnen und Gutachter, dass der Studiengang dafür prädestiniert ist, das Thema „Nachhaltigkeit“ noch stärker zu verankern.

Die Gutachtergruppe spricht Anregungen aus, wie sich der Studiengang von anderen Programmen noch weiter abgrenzen und somit ein noch eindeutigeres Profil gewinnen kann und zeigte in den Gesprächsrunden Ideen auf, wie die Hochschule Nordhausen noch besser in Erscheinung treten kann, um neue Studierende zu akquirieren. Dies könnte beispielsweise mit dem Angebot von Zertifikaten, wofür sich insbesondere dieses Bachelorstudienprogramm anbietet, umgesetzt werden oder auch mit verstärkten Auftritten auf Social-Media-Plattformen.

Das Gutachtergremium hat einen sehr positiven Eindruck vom Studiengang „Digitales Produktmanagement“ (B.A.), den Programmverantwortlichen und der Hochschule Nordhausen erhalten.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 Abs. 1 MRVO): Um die Studierenden zu Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn zu befähigen, sollten die Aspekte „Nachhaltigkeit“ und „Ethik“ im Curriculum sichtbarer gemacht werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 11 Abs. 2 MRVO): Es sollte ein Konzept erarbeitet werden, das den Selbstanspruch bzgl. der Projektorientierung für Lehrende und Lernende klar abbildet.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 11 Abs. 2 MRVO): Es sollte angestrebt werden, dass die Einbindung der bestehenden Netzwerke - mit Alumni, Unternehmen etc. - insbesondere in den Projektmodulen zu einer stärkeren Praxisnähe führt.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Die Hochschule sollte erwägen, das berufspraktische Semester näher an die Thesisphase zu legen.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Bei den Modulen 22, 26 und 27 sollte der Umfang der unterschiedlichen Inhalte klarer erkennbar sein.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang führt gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung (im Folgenden SO genannt) des Studiengangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst sieben Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 5 Abs. 4 der SO eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Studiengangs, im Folgenden PO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 3 der SO des Studiengangs und im Näheren in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen definiert und entsprechen den Landesvorgaben.

Im Besonderen „sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich. Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis

ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), der bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung“ (gemäß § 3 Abs. 3 SO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts (B.A.)“ (gemäß § 2 Abs. 2 der SO).

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es wird die aktuelle Fassung verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 34 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches mit 14 ECTS-Punkten definiert ist, und den Modulen „Mikroökonomie“ (6 ECTS-Punkte), „Pflichtsprache Fachenglisch“ (8 ECTS-Punkte), „IPW-Projektlehrveranstaltung“ (2 ECTS-Punkte), Ergänzungsfach A (10 ECTS-Punkte) und dem „Seminar zum berufspraktischen Semester“ (30 ECTS-Punkte) weisen alle Module 5 ECTS-Punkte auf.

Mit der Ausnahme der Module „Seminar zur allgemeinen BWL/Kommunikation und Präsentation“ (zwei Semester) und beiden Modulen „Pflichtsprache Fachenglisch“ (jeweils zwei Semester) dauert kein Modul länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 16 der PO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 5 Abs. 1 der PO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von etwa 30 ECTS-Punkten vorgesehen (Semester zwei, vier und sieben sind mit 29 ECTS-Punkten definiert, das erste Semester mit 31 ECTS-Punkten und das dritte Semester mit 32 ECTS-Punkten).

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention jeweils in § 20 der PO verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung

Das vorliegende Bachelorprogramm wird zum Wintersemester 2020/2021 erstmals durchgeführt. Aus diesem Grund flossen in die Gespräche – wie auch in die strukturelle Konzipierung des Bachelorstudienprogramms – unter anderem Erfahrungen aus anderen, bereits erfolgreich laufenden Studienprogrammen der Hochschule Nordhausen ein.

Der Fokus der Gespräche lag auf dem strukturellen und inhaltlichen Aufbau des Bachelorstudienprogramms und der Interdisziplinarität sowie den damit verbundenen Schnittstellen mit anderen Studienprogrammen der Hochschule Nordhausen. Weitere Themenbereiche prüften die Studierbarkeit im Kontext der vorhandenen Ressourcen als auch das Prüfungssystem sowie das Qualitätsmanagementsystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Digitale Produktmanagerinnen und Digitale Produktmanager sind Generalistinnen bzw. Generalisten in interdisziplinären (häufig: agilen) Softwareentwicklungsteams und planen, kontrollieren und steuern die Entwicklung, Betreuung und Vermarktung digitaler Produkte und digitaler Geschäftsmodelle.

Ziel des Studiengangs ist die grundständige Ausbildung von Studierenden für eine Tätigkeit als Digitale Produktmanagerin / als Digitaler Produktmanager oder angrenzenden Profilen in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse (KMK, 2017).

Studierende des Studiengangs sollen im Rahmen des Studiums ein breites, interdisziplinäres und integriertes Verständnis der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen nachweisen können. Sie sollten darüber hinaus befähigt werden, in eigenständiger Lage, ihr Wissen mit der Hilfe relevanter Fachliteratur im Digitalen Produktmanagement reflektiert zu erweitern. Mit Hilfe der Fachprüfungen „Digital Experience“, „Digital Products“ und „Digital Management“ werden Studierende des Bachelorstudiengangs darüber hinaus befähigt, eigenständig und ganzheitlich Chancen für digitale Produkte zu erkennen, strukturierte Anforderungen an digitale Produkte zu formulieren und agile Entwicklungsteams und -organisationen zu koordinieren. Hierfür sollen Studierende sukzessiv befähigt werden, das gewonnene Wissen kreativ auf neue Problemstellungen zu übertragen, um eigene Lösungsansätze zu entwickeln. Um diese Fähigkeit

zu erlangen, wird ein besonderes Augenmerk im Studiengang auf die eigenständigen Durchführung von anwendungsorientierten Projekten gelegt.

Als Grundlage erlernen Studierende des Bachelorstudiengangs methodische Fähigkeiten zur Formulierung und Kommunikation eigener Standpunkte sowie zur Integration von heterogenen Standpunkten verschiedener Anspruchsgruppen. Ein weiteres Qualifikationsziel liegt in der Fähigkeit zur eigenständigen und strukturierten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Gerade der Austausch der Studierenden des Bachelorstudienganges mit anderen Studierenden anderer Fachbereiche in interdisziplinären Modulen soll diesen helfen Ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und gesellschaftliche Fragen zu verstehen und analysieren. Die Studierenden lernen somit auch ihren Fachbereich und die eigenen Arbeit reflektiert zu hinterfragen, als Basis eigener kontinuierlicher Verbesserung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs ist in sich schlüssig. Die Qualifikationsziele orientieren sich eng an den Formulierungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und sind angemessen im Diploma Supplement formuliert.

Digitale Produktentwicklung stellt äußerst breite Anforderungen an Personen in verantwortlichen Management-Rollen, sowohl im Bereich Kommunikation als auch in wirtschaftlichen Kontexten und technischen Zusammenhängen. Der Studiengang trägt dem in angemessener Weise Rechnung, indem durch die Module Grundlagen in allen relevanten Bereichen vermittelt werden und Vertiefungen in einzelnen Feldern möglich sind. Schlüsselqualifikationen, wie Geschäftsmodellentwicklung und Nutzerzentrierung in der Produktkonzeption, finden sich in verschiedenen Modulen wieder.

Der Studiengang strebt an, Studierende für Positionen in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung sowie in der öffentlichen Verwaltung zu qualifizieren. Positionen in derartig verschiedenen Kontexten legen unterschiedliche Maßstäbe in Bezug auf den Umfang des Verantwortungsbereichs und den Grad der Eigenständigkeit an. Der Studiengang bietet hierfür eine ausreichend breite Basis an theoretischen Qualifikationen im Hinblick auf dieses breite Anforderungsfeld. Die Aneignung von Praxiswissen kann durch Kooperationen des Studiengangs mit Unternehmen verschiedener Größen und Organen der öffentlichen Verwaltung erfolgen.

Während die theoretischen Schlüsselqualifikationen durch Pflichtmodule abgedeckt werden, liegt deren praktische Anwendung im Studium eher im Gestaltungsspielraum der Studierenden. Hierfür ist die Hilfestellung und persönliche Ansprechbarkeit des Lehrpersonals gegeben. Dennoch wird eine stärkere Systematisierung des Praxisbezugs im Hinblick auf die verschiedenen Bereiche des Berufsfelds empfohlen, z. B. in Form von „Alumni-Personas“.

Im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wäre aus Sicht der Gutachtergremiums eine stärkere Orientierung an gesellschaftlichen Zielen für die Produktentwicklung (z. B. United Nations Sustainable Development Goals) wünschenswert – beispielsweise die stärkere curriculare Verankerung der Themen „Nachhaltigkeit“ und „Ethik“.

Das Curriculum ist klar daran ausgerichtet, dass die Studierenden die Grundlagen des Projektmanagements kennenlernen und in unterschiedlichen Modulen anwenden, jedoch sollte deutlicher hervorgehoben werden, die Projektorientierung für Lehrende und Lernende darzustellen, beispielsweise im Rahmen eines Konzeptes.

Das Diploma Supplement nennt in 4.2 explizit die Befähigung zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 Abs. 1 MRVO): Um die Studierenden zu Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn zu befähigen, sollten die Aspekte „Nachhaltigkeit“ und „Ethik“ im Curriculum sichtbar gemacht werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 11 Abs. 2 MRVO): Es sollte ein Konzept erarbeitet werden, das den Selbstanspruch bzgl. der Projektorientierung für Lehrende und Lernende klar abbildet.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 11 Abs. 2 MRVO): Es sollte angestrebt werden, dass die Einbindung der bestehenden Netzwerke - mit Alumni, Unternehmen etc. - insbesondere in den Projektmodulen zu einer stärkeren Praxisnähe führen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass es sich stringent an den arbeitsmarktspezifischen Anforderungen einer Digitalen Produktmanagerin / eines Digitalen Produktmanagers orientieren soll und ist davon abgeleitet. Das Curriculum umfasst 34 Module. Diese Module gliedern sich in neun Fachprüfungen sowie einzelne Studienleistungen.

Das Studium ist als siebensemestriges Präsenzstudium angelegt. Pro Semester sind 29-32 ECTS-Punkte zu erwerben, wobei ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt wird. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden pro Semester. Einzelne Module werden im Blended-Learning-Format angeboten. Mithilfe der Lernplattform „moodle“ können die Studierenden die Inhalte dieser Module unabhängig von Ort und Zeit bearbeiten.

Im Rahmen der ersten beiden Fachsemester liegt der Fokus auf dem Erlernen von betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen sowie quantitativen und volkswirtschaftlichen Grundlagen – gelehrt in den Modulen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftsmathematik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie, Digitale Geschäftsmodelle, Personal und Organisation, Unternehmensführung und Marketing, Wirtschaftsstatistik und dem Projektmodul eins „Entrepreneurship Intrapreneurship“. Diese Grundlagen sind zu 83 Prozent (50 von 60 ECTS-Punkten) mit den bisherigen Grundlagenveranstaltungen in den Studienbereichen Betriebswirtschaft und Informatik, Automatisierung und Elektrotechnik vernetzt.

Ab dem zweiten Studienjahr werden die erlernten Grundlagen verbreitert und kontinuierlich in drei zentralen Schwerpunktbereichen – Digital Experience, Digital Products, Digital Management – vertieft. Diese drei Schwerpunktbereiche machen den besonderen Charakter des Studiengangs aus. Sie sind durch die Studierenden verpflichtend zu belegen, da sie in ihrer Gesamtheit erforderlich sind, um den komplexen Aufgabenstellungen von Digitalen Produktmanagerinnen / Digitalen Produktmanagern zu begegnen.

Im Schwerpunktbereich “Digital Experience” entwickeln die Studierenden ein Verständnis für das Konsumentenverhalten, Marktforschungs- und Marketinginstrumente und sollen dazu befähigt werden, Nutzerbedürfnisse zu identifizieren, in Produkthanforderungen umzuwandeln und Prototypen zu erstellen.

Der Bereich “Digital Products” fokussiert sich auf die adäquate Formulierung von Anforderungen an digitale Produkte und Geschäftsmodelle unter Berücksichtigung von Kostenaspekten, Netzwerkpartnern und physischen Produktbestandteilen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, eigene Ideen zu entwickeln, zu testen, mit verschiedenen Anspruchsgruppen abzustimmen und für die Produktentwicklung vorzubereiten.

Die Koordination der Softwareentwicklung wird im Schwerpunktbereich “Digital Management” fokussiert. Hierbei liegt der Fokus auf der Vermittlung von Kenntnissen beim Projekt- und Prozessmanagement, der Entscheidungsunterstützung durch Business Intelligence, der agilen Team- und Organisationsentwicklung sowie der Berücksichtigung interkultureller Herausforderungen bei der Koordination der Softwareentwicklung.

Alle Schwerpunktbereiche sowie die Fachprüfungen Informatik und Recht zeichnen sich durch Projektmodule aus, in denen die Studierenden befähigt werden sollen, Projekte eigenverantwortlich individuell oder in Gruppen durchzuführen. Im fünften Fachsemester wenden die Studierenden die gewonnenen Kenntnisse im berufspraktischen Semester in Form eines Praktikums über 20 Wochen an und reflektieren diese im Anschluss an das Praktikum. Das Curriculum des Studiengangs zielt auf einen hohen Grad der Vernetzung (70 %

vollvernetzt und weitere 21 % mit identischen Inhalten) mit den bisherigen Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaftslehre ab. Bei der Vernetzung wurde auf die fachlich-inhaltliche Relevanz für den Bachelorstudiengang geachtet und über den Zusammenschluss zu neuen Fachprüfungen eine themenspezifische Differenzierung gewählt.

Neben der Präsenzlehre verfügt der Studiengang über zeit- und ortsunabhängig bearbeitbare Online-Elemente. Der Einsatz digitaler Formate bietet nachhaltige Lösungsansätze, Lehr-Lern-Konzepte durch digitale Selbstlernphasen zu flexibilisieren sowie die Interaktion zwischen Lehrenden und (berufstätigen) Studierenden über die Veranstaltungszeiten hinaus fortzusetzen. Die digitalisierten Lehrangebote bieten auch für Studierende mit Familien (Betreuung von Kindern und Pflege von Angehörigen) einen beachtlichen Vorteil im Kontext einer familienbewussten Hochschule.

Die erweiterte Medien- und Methodenvielfalt, die durch den mediendidaktischen Einsatz innovativer Lerntechnologien entsteht, soll dazu beitragen, den Kompetenzerwerb im Bachelorstudiengang über vielfältigere Lernwege besser zu unterstützen. Konkret findet u. a. die Flipped-Classroom-Methode, bei der Lerninhalte online bereitgestellt werden und somit in den Seminaren ein Fokus auf Diskussion und Reflexion ermöglicht wird, Anwendung. Gruppenarbeitsprojekte werden durch die kollaborativen Funktionen der Lernplattform „moodle“ unterstützt (z. B. Wiki). Lehrende und Studierende werden durch entsprechende Qualifizierungen und Unterstützungsangebote stärker in die Umsetzung digitaler Lehr-Lern-Szenarien eingebunden und in Form von Services, Soft- und Hardware-Lösungen zur Entwicklung neuer E-Learning- und Blended-Learning-Ansätze motiviert.

Das Thüringer Hochschulgesetz sieht eine paritätische Besetzung der Hochschulgremien (§ 28) vor. Somit ist grundsätzlich gewährleistet, dass Studierende in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Auf Studiengangsebene ist eine kontinuierliche Einbindung der Studierenden seit Beginn der Vorbereitung des Bachelorstudiengangs durch den Einsatz wissenschaftlicher Hilfskräfte gegeben. In der Studienkommission werden im weiteren Verlauf die Ordnungen und das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs beraten. Das studentische Feedback sowie die gewonnenen Praxis- und Lehrerfahrungen im Bereich des Digitalen Produktmanagements / Digital Product Management sind in der Studiengangskonzeption und bei der Erstellung des vorliegenden Selbstberichts berücksichtigt worden. Die Studierenden des Studiengangs werden künftig neben der Studienkommission zudem durch das Instrument der Lehrveranstaltungsevaluationen und den Fachschaftsrat eingebunden.

Insbesondere innerhalb der Projektmodule und während der Bachelorarbeit sind fallbezogene Kooperationen zur praxisorientierten Vermittlung der Lerninhalte vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist schlüssig aufgebaut, so dass die Absolventinnen und Absolventen für ein Weiterstudium oder den Übergang in die Arbeitswelt in angemessener Weise vorbereitet werden

können. Die Ausgestaltung des Curriculums ist gut gelungen und klar strukturiert. Die Module nehmen Bezug auf den aktuellen Stand der Forschung und die Entwicklung der Module ist so gestaltet, dass zukünftige (Forschungs-)Erkenntnisse integriert werden können. Neben den klassischen Grundlagenmodulen, wie Wirtschaftsmathematik, Mikroökonomie oder Grundlagen der Programmierung, durchlaufen die Studierenden Module aus verschiedensten interdisziplinären Bereichen. Dabei werden neben technischen Modulen, wie Datenbanken und Informationssysteme, auch juristische Module, wie beispielsweise Projektmodul III „Online-Recht- und Datenschutz“, und wirtschaftswissenschaftliche Module, wie das Modul „Marketinginstrumente“, verpflichtend angeboten. Damit können die Studierenden sehr breit und gut ausgebildet werden und die Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern bei IT-Projekten erlernen. Einige Module sind so ausgerichtet, dass es Synergien mit anderen Studiengängen gibt, die an der Hochschule Nordhausen angeboten werden. Die Hochschule legt sehr großen Wert darauf, dass die Studierenden möglichst nahe an der Praxis ausgebildet werden und Verbindungen in die Wirtschaft knüpfen können. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dass die Hochschule Nordhausen erwägen sollte, das berufspraktische Semester näher an die Thesisphase der Bachelorarbeit zu legen, denn somit kann zum einen das berufspraktische Semester in eine anschließende Abschlussarbeit münden und möglicherweise ein nahtloser Übergang in die Arbeitswelt stattfinden. Weiterhin wird angeregt, die Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen und Organisationen im Umfeld der Hochschule aktiv für den Wissens-, Technologie- und Innovationstransfer noch stärker zu nutzen und auszubauen und mit Praktika und Abschlussarbeiten, die den Studierenden geboten werden, bestmöglich zu verzahnen.

Für alle projektorientierten Module dieses Studiengangs, die entweder eine Projektbezeichnung im Titel führen oder in der Struktur wie auch im didaktischen Ansatz ein projektorientiertes Vorgehen erkennen lassen, werden regelmäßige Dozentenkonferenzen von Seiten des Gutachtergremiums angeregt, um ein gemeinsames (didaktisches) Verständnis und eine klar formulierte Zielsetzung der projektorientierten Lehre in diesem Studiengang sicherzustellen. Das gemeinsame Projektverständnis schließt hierbei nicht eine Methodenvielfalt aus. Den Studierenden sollte möglichst frühzeitig im Studienverlauf ein zeitgemäßer Gesamtüberblick über traditionelle, agile und hybride Vorgehensweisen vermittelt werden, der zugleich Orientierung für die Auswahl der zweckdienlichen Methodik innerhalb jedes Moduls bietet.

Die Inhalte der Module sind kompetenzorientiert beschrieben und die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden online zur Verfügung. Weil der Aufbau der Module so konzipiert ist, dass möglichst viele Verbindungen zu anderen Studiengängen der Hochschule Nordhausen hergestellt werden können, sind einige Module sehr umfangreich und ambitioniert, was von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter aber als sehr positiv gesehen wird. Eine erhöhte Arbeitsbelastung ist hier generell nicht auszumachen. Das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, dass bei den Modulen 22, 26 und 27 der inhaltliche Aufbau klar differenziert dargestellt – d. h. es sollte offensichtlich sein, welcher Inhalt welchen Umfang einnimmt – werden sollte, womit

garantiert werden kann, dass der Workload den vergebenen ECTS-Punkten angemessen ist – wie mündliche von den Programmverantwortlichen dargestellt wurde.

Von Seiten der Studierenden wird das Engagement der Hochschule in allen Bereich sehr gelobt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit eingebunden werden. Der direkte Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden ist sehr gut geeignet, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden aufzunehmen und in die Lehre zu integrieren. Um die Außenwirkung und Akquise künftiger Studierenden zu optimieren bzw. zu erleichtern, regt das Gutachtergremium an, dass Studierende Zertifikate im Rahmen dieses Studiengangs erwerben können, damit diese später bei einem Eintritt in die Arbeitswelt Kompetenzen nachweisen und somit einen gewissen Wettbewerbsvorteil erreichen können. Das würde, nach Ansicht des Gutachtergremiums, positive Anreize der Hochschule auf potentielle Studierende haben.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der gängigen Praxis. Didaktik und Methodik sind abwechslungsreich und beinhalten die klassischen Lehr- und Lernformen. Das breite Lehr- und Lernmodell wird von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter daher als sehr gut beurteilt. Zur Gestaltung weiterer zukunftsorientierter hybrider Lehr- und Lernmodelle könnte die Möglichkeit der Nutzung von hochwertigen digitalen Lernangeboten (z. B. MOOCs) externer Anbieter, wie z. B. Udacity, Coursera, edX, Udemy oder auch LinkedIn Learning geprüft werden. Das am 02.10.2020 veröffentlichte „*Hagener Manifest*“ zu neuen Formen der Lehre bietet für die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs wertvolle Impulse und könnte im Kreis der Lehrende gewinnbringend thematisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Die Hochschule sollte erwägen, das berufspraktische Semester näher an die Thesisphase zu legen.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Bei den Modulen 22, 26 und 27 sollte der Umfang der unterschiedlichen Inhalte klarer erkennbar sein.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang ist das fünfte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Es umfasst ein vollständiges Modul (Modul 34) mit dem berufspraktischen Semester, welches unabhängig vom Hochschulstandort durchgeführt werden kann. Das International Office der Hochschule Nordhausen unterstützt Studierende, die Interesse an einem Auslandsaufenthalt zeigen.

Der Studiengang ist zudem in seiner Konzeption so angelegt, dass die Module 23 und 27 in englischer Sprache angeboten werden. Somit ist der Studiengang für Studienaufenthalte englischsprachiger Studierender prinzipiell geöffnet und trägt zur Mobilität im internationalen Hochschulraum bei.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind in der SO und PO festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird dahingehend gefördert, dass ein Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Dieses beinhaltet das Praktikum, welches auch im Ausland abgelegt werden kann. Darüber hinaus unterhält die Hochschule Nordhausen Partnerschaften mit verschiedenen Hochschulen weltweit, an welchen im Ausland studiert werden kann.

Die Verankerung der Anerkennung in den jeweiligen Ordnungen stellt die Übertragung der Studienleistungen sicher. Zudem werden Studierende vom International Office bei ihrem Auslandsvorhaben unterstützt und beraten.

Ein einzigartiges Konzept ist die internationale Projektwoche, welche Pflichtteil des Studiums ist. In dieser Woche unterrichten Gastdozenten und -dozentinnen von ausländischen Hochschulen die Studierenden an der Hochschule in Nordhausen. Dabei werden kleinere Projekte innerhalb einer Woche umgesetzt und Kompetenzen in englischer Sprache gestärkt und geschärft. Durch die Umsetzung dieses Konzepts wird die Internationalität vor Ort erheblich gestärkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang wird dem Studienbereich Betriebswirtschaft zugeordnet. Zwölf hauptamtliche Professorinnen und Professoren (zehn im Studienbereich Betriebswirtschaft und zwei im Studienbereich Informatik), zwei hauptamtliche Lehrbeauftragte des Studienbereichs und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Studienbereich Betriebswirtschaft nehmen auch die Lehre im neuen Studienangebot wahr. Bei der Professur für allgemeine BWL insbesondere Digitales Management liegt die Koordination des Bachelorstudiengangs.

Neben der Lehre durch die Mitglieder des Studienbereichs Betriebswirtschaft werden die Module “Grundlagen der Wirtschaftsinformatik” (Modul 9), “Grundlagen der Programmierung” (Modul 10) und “Datenbanken und Informationssysteme” (Modul 11) durch Lehrende des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht. Diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtbestandteile in bestehenden informationstechnischen Studiengängen, wodurch eine Interdisziplinarität und ein dauerhaftes Angebot sichergestellt sind. Zwei interne Lehrende des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften werden in das neue Studienangebot integriert.

Des Weiteren werden vereinzelte Lehrveranstaltungen über externe Dozentinnen und Dozenten im Bachelorstudiengang angeboten. Diese sind Lehrkräfte anderer Bildungseinrichtungen oder Fachkräfte, die in der Praxis eingebunden sind.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen vorhanden. Sie sind aufgrund des Anteils von Blended-Learning-Veranstaltungen flächendeckend für alle Lehrenden des Bachelorstudiengangs als Inhouse-Schulung vorgesehen und werden von der Leitung des e-Teams geplant und durchgeführt. Teilnahmen an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von Seiten der Hochschule unterstützt und gefördert. Oftmals wird zu didaktischen Fortbildungen über die TU Ilmenau oder über die Fachhochschule Erfurt eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Bachelorstudiengangs ist ausreichend gegeben. Alle Lehrenden sind sehr gut qualifiziert, so dass sichergestellt werden kann, dass die Studierenden alle notwendigen Kompetenzen im Verlaufe des Studiums erreichen können. Weiterbildungsangebote für die Lehrenden sind gegeben.

Das Ziel, Studierende möglichst optimal für spätere Tätigkeitsfelder vorzubereiten, wird insbesondere dadurch angestrebt, dass zwischen der Hochschule Nordhausen und regionalen Wirtschaftspartnern ein enger Kontakt und eine weitläufiges Netzwerk vorhanden ist und ausgebaut werden soll. Idealerweise könnten diese Praxisvertreterinnen und Praxisvertreter nach Anregung des Gutachtergremiums noch stärker in die Organisation des Studiengangs eingebunden werden. Sie könnten beispielsweise als Gastreferentinnen und

Gastreferenten, lehrbeauftragte Personen oder Mentorinnen und Mentoren den Studierenden gewinnbringende Erfahrungen aus der Praxis vermitteln, um den Anwendungsbezug und eine hohe fachliche Expertise aus Sicht der Praxis abzusichern. Es wird angeregt, bei diesem Netzwerk auch explizit Alumni der Hochschule Nordhausen einzubeziehen und dieses Netzwerk zu einem kontinuierlich wachsenden Partnernetzwerk auszubauen. In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise auch ein Studiengangsbeirat mit führenden Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern aus dem Hochschulumfeld eingerichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden des Bachelorstudiengangs stehen alle Ressourcen zur Verfügung, die auch von den anderen Studierenden an der Hochschule Nordhausen genutzt werden.

Insbesondere sind die Hörsäle und Seminarräume der Hochschule Nordhausen neben einem neuwertigen Mobiliar mit Whiteboards, Overhead-Projektoren, Beamern und z. T. auch Rechnern ausgestattet. In sechs Seminarräumen sind Smartboards installiert. Mobile Flipcharts stehen zur Verfügung. Zum Selbststudium können die Studierenden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze in der Bibliothek sowie das auf dem Campus eingerichtete WLAN nutzen. Mit Moodle wird eine digitale Lernplattform eingesetzt, die eine strukturierte Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien sowie eine orts- und zeitunabhängige Kommunikation zwischen Studierenden und mit Lehrenden unter Einbezug kollaborativer Formen, wie ein Wiki oder Foren, ermöglicht.

Der „Härtetest“ insbesondere für die Teile der Ressourcenausstattung, die während der Corona-Zeit besonders beansprucht worden sind, konnte nach Auskunft der Hochschule Nordhausen erfolgreich gemeistert werden. Die Durchführung von Online-Veranstaltungen online ist jederzeit über die hochschulinterne online-Plattform möglich und läuft nahezu komplett reibungsfrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erhält seine Ressourcen aus der Grundausstattung der Hochschule Nordhausen. Damit ist eine gute technische und räumliche Ausstattung gewährleistet. Die Seminarräume verfügen über eine gute technische Ausstattung und sind in ihrer Größe angemessen. Die Entwicklungsziele des Studiengangs in Bezug auf die Studierendenzahlen erscheinen der Ausstattung angemessen.

Herauszuheben ist die Möglichkeit, andere Einrichtungen der Hochschule, wie z. B. das Sensoriklabor, für eigene Projekte der Studierenden zu nutzen. Gerade im Kontext der eigenen kreativen Anwendung der Lerninhalte sollte die Hochschule auf ein ausreichendes Raumangebot für Gruppenarbeit auch über längere Zeiträume achten, was von Seiten des Gutachtergremiums angeregt wird. Die sächlichen und räumlichen Ressourcen sind geeignet, den Studierenden eine fundierte und moderne Ausbildung zu bieten.

Von Seiten der Studierenden wurde sehr positiv geschildert, dass die Hochschule Nordhausen schnell und wirksam auf die sich ändernden Rahmenbedingungen – bedingt durch die Corona-Pandemie – reagiert hat. Die Umstellung von Präsenz- auf Online-Vorlesungen lief überaus reibungsarm.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Ressourcenausstattung insgesamt gut zur Durchführung des Studiengangs geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind entsprechend der jeweiligen Qualifikationsziele ausgestaltet und variieren dementsprechend pro Modul sowie dem entsprechenden Lernniveau.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch die Studienkommission kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Alle Prüfungen werden als Modulprüfungen grundsätzlich in dem von der Hochschule Nordhausen für jedes Semester festgelegten vierwöchigen Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en) an. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind insbesondere die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Die Prüfungspläne für den Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters werden auf der Lernplattform „moodle“ veröffentlicht. Die Anmeldungen zu den Prüfungen werden über „QISPOS“ vorgenommen. Die Planung mit Raum und Uhrzeit erfolgt im Anschluss an den Anmeldezeitraum. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden und sollen spätestens mit dem dritten Versuch bestanden sein. In jedem Prüfungszeitraum werden jeweils alle Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche angeboten, die in den Modulen eines Studiengangs vorgesehen sind. Daher kann bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit oder eines Prüfungsgesprächs im nachfolgenden Semester der nächste Versuch unternommen werden, unabhängig davon, dass die Lehrveranstaltungen zum Modul aufgrund eines zweisemestrigen Vorlesungszyklus üblicherweise erst im übernächsten Semester wieder angeboten werden.

Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflege- und Betreuungsaufgaben eines erkrankten Kindes bzw. nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellten Prüfungsformen des Bachelorstudienganges sind kompetenzorientiert gestaltet. Unterschiedliche Qualifikationsziele werden durch unterschiedliche Prüfungsformen abgefragt. Dabei sind in der Prüfungsordnung schriftliche wie auch mündliche Prüfungen vorgesehen. Die schriftlichen Prüfungen, wie z. B. Klausuren, eignen sich, um die Qualifikationsziele in wissenschaftlicher Hinsicht zu bewerten. Das wissenschaftliche Arbeiten kann durch diverse angebotene Prüfungsvarianten, wie Hausarbeiten, Referate, Vorträge usw. nachgewiesen werden. Auch Kompetenzen, die in der Berufspraxis erforderlich sind, wie zum Beispiel Präsentationen und Moderationen unterschiedlicher Gruppen, können im Rahmen des Studiums durch Prüfungsformen nachgewiesen werden. Die Varianz der Prüfungsformen ist ausreichend sowohl in Bezug auf die unterschiedlichen Qualifikationsziele als auch im Hinblick auf das Erlangen der diversen Kompetenzen aus dem Studiengang Digitales Produktmanagement. Außerdem garantieren die vielfältigen Prüfungsformen, dass die Leistungsfeststellung nicht überbelastend wirkt, sondern homogen über die Studiendauer abgebildet ist.

Die in § 14 der PO dargestellte Fachprüfung in Bezug auf die Module ist in sich logisch und schlüssig aufgebaut. Die Fachprüfungen sind jeweils stimmig auf das Modul bezogen und werden auch sehr differenziert dargestellt.

Eine fortlaufende Überprüfung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen konnte im Rahmen der Gespräche mit der Hochschulleitung und dem Studiengangbeauftragten festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Über die Verteilung der Module auf die Semester gibt der Studienverlaufsplan Auskunft, der Workload und die Prüfungsleistung eines Moduls sind im Modulhandbuch festgehalten. Pro Semester sind zwischen 29-32 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden ist somit gleichmäßig verteilt. Abweichungen von den 30 ECTS-Punkten ergeben sich vor allem aufgrund der Vernetzungen mit den weiteren Studiengängen sowie den didaktischen Erfordernissen des ABWL-Seminars und der Pflichtsprache Englisch. Die Konzeption als sieben-semesteriger Studiengang mit Blended-Learning-Elementen ermöglicht

den Studierenden neben dem berufspraktischen Semester eine Tätigkeit als Werkstudentin / als Werkstudent und kreiert damit einen hohen Praxisanteil während des Studiums.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab und umfasst mindestens 5 ECTS-Punkte (Ausnahme ist hier die Internationale Projektwoche mit 2 ECTS-Punkten). Die Studierenden haben pro Semester drei bis sechs Prüfungsleistungen zu erbringen, hinzu kommen Studienleistungen. Zu einem Großteil werden die Prüfungsleistungen im dafür vorgesehenen vierwöchigen Prüfungszeitraum abgelegt. Damit soll eine angemessene Prüfungsdichte sichergestellt. Eine Workload-Evaluation unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse wird die Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs erfolgen und die erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden vorgenommen. Die Studierenden werden sechs Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums über die Prüfungstermine informiert, sodass sie über eine ausreichende Vorbereitungs- und Planungszeit verfügen. In jedem Prüfungszeitraum werden jeweils alle Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche angeboten, die in den Modulen eines Studiengangs vorgesehen sind. Daher kann bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit oder eines Prüfungsgesprächs im nachfolgenden Semester der nächste Versuch unternommen werden, unabhängig davon, dass die Lehrveranstaltungen zum Modul aufgrund eines zwei-semesterigen Vorlesungszyklus üblicherweise erst im übernächsten Semester wieder angeboten werden. Über Änderungen im Studienprogramm wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen informiert, die über die Website zugänglich sind. Zudem werden die Studierenden des Bachelorstudiengangs über Änderungen von der Studiengangskoordination benachrichtigt. Diese steht auch für fachliche und organisatorische Beratungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eigenständige Planung des Studiums ist mithilfe des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans gut möglich. Zudem werden zu Beginn des Studiums in der Einführungswoche weitere Informationen zum Ablauf des Studiums gegeben. Somit ist jede und jeder Studierende in der Lage, das Studium nach den individuellen Anforderungen zu gestalten und zu planen.

Die Planung des Studienbetriebs erfolgt zentral. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten, sodass ein verlässlicher Studienbetrieb möglich ist. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen und stellt sicher, dass die Prüfungsdichte angemessen ist. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass auch Prüfungen aus anderen Semestern des Studiengangs nachgeholt werden können.

Jedes Modul schließt nur mit einer Prüfungsleistung ab. Maximal werden regulär sechs Prüfungen im Semester vorgesehen. Somit ist die Prüfungsdichte auch dahingehend angemessen.

Der Studienverlaufsplan stellt eine transparente und gute Orientierung für den Studierenden dar. Die Lehrplanung erfolgt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf.

Der Workload wird durch Evaluationen jährlich untersucht. Auf Basis dieser Informationen können Anpassungen vorgenommen werden. Zudem sind die Module bis auf wenige Ausnahmen innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im Rahmen der Gespräch mit den Studierenden wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule dahingehend sehr lobend erwähnt, dass sie die Anliegen der Studierenden sehr gut aufnehmen und in jeglicher Art umsetzen, womit auch die Studierbarkeit von Seiten der Studierenden deutlich unterstrichen worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit fachlich-wissenschaftlicher Anforderungen ergeben sich zum einen aus der Evaluation der Studierenden und zum anderen durch den Austausch in einem Netzwerk von Praxispartnerinnen und Praxispartnern. Zum 01.06.2020 startete an der Hochschule Nordhausen der BMBF-geförderte Hochschulinkubator für Entrepreneurship (kurz: HIKE). Die Aktivitäten und Partnerschaften mit Praxispartnerinnen und Praxispartnern des Hochschulinkubators (u. a. Amazon Web Services, SAP SE, Volkswagen AG) werden eng mit dem Bachelorstudiengang verknüpft. Zudem lässt sich das seit 2005 bestehende Forschungsprogramm des im Studienbereich ansässigen Sensoriklabors integrieren. Neben der Kernkompetenz "Sensorische Produktforschung" werden hier weitere Fragestellungen im Rahmen der betrieblichen Innovationsprozesse bearbeitet (Ideation, Konzeptüberprüfung etc.). Die Expertise hat sich in den letzten Jahren bereits auf digitale Technologien ausgeweitet (z. B. Test in Virtuellen Realitäten (VR) oder beispielsweise dem Eyetracking). Zukünftig können diese Best Practices auch auf digitale Produkte übertragen werden. Mit dem Sensoriklabor als Partner im Studiengang ergeben sich methodisch viele Unterstützungsmöglichkeiten und Anknüpfungspunkte an bestehende Forschungsfelder, die zur praxisorientierten Lehre beitragen. Vorgeesehen sind darüber hinaus jährliche Fachtage, bei denen Struktur und Inhalte gemeinsam mit Praxispartnerinnen und Praxispartner reflektiert werden. Die Projektmodule sehen den hervorgehobenen Austausch mit der Praxis vor, indem z. B. Problemstellungen eines Unternehmens in diesen Lehrveranstaltungen bearbeitet werden. Begleitend zu dem Studiengang ist die Ausrichtung von Workshops, Tagungen etc. geplant, deren Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs reflektiert werden. Die Aktualität der Lehre soll insbesondere auf der Dozentinnen- / Dozentenebene gewährleistet werden: Die Lehrenden des Studiengangs bringen die aktuelle Forschung zu den inhaltlichen Feldern des Bachelorstudiengangs voran bzw. verfügen

über fundierte Praxiserfahrungen. Damit eng verknüpft ist zum anderen die inhaltliche Anlage der Module, die aktuelle fachliche Entwicklungen aufnimmt und Forschungsleistungen der Dozentinnen und Dozenten in die Lehre transferiert. Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie die Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt zum einen durch die Modulverantwortlichen, zum anderen durch die Studienkommission. Darüber hinaus findet mindestens einmal pro Semester ein Jour Fixe der Lehrenden zur gemeinsamen Reflexion statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang richtet sich in seiner theoretischen und praktischen Ausrichtung nach aktuellen Anforderungen aus verschiedenen Sektoren der digitalen Produktentwicklung in der Industrie und öffentlichen Verwaltung. Dies ist durch die Fokusbereiche digitale Ökonomien und Geschäftsmodelle sowie Nutzerzentrierung im User Experience Research und der Marktforschung sowie dem Marketing gegeben.

Die Studierenden erhalten eine fundierte Grundausbildung in Techniken der Programmierung und von Datenbanken. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass der Studiengang darüber hinaus Wissen zu Technologie-Stacks vermitteln könnte, da die Studierenden im Berufsfeld hierzu oftmals Orientierung benötigen werden.

Das Konzept des Studiengangs könnte stärker darauf hinwirken, die Studierenden schon während der Wissensaneignung, also im Lauf der Lehrveranstaltungen zu den Modulen, mit Studierenden oder Praktikern anderer Fachrichtungen interagieren zu lassen.

Ein international zunehmend relevanter Bereich, der bislang im Curriculum des Studiengangs noch zu unterrepräsentiert scheint, ist die Produktentwicklung mit Fokus auf Nachhaltigkeitszielen. Unternehmen weltweit setzen sich Ziele, die auf den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen basieren. Gleichzeitig stellen sich wirtschaftliche Ökosysteme zunehmend auf Modelle der Circular Economy um. Regierungen und überstaatliche Stellen schaffen hierfür Anreizsysteme. Dadurch kommen besondere Anforderungen auf verantwortliche Rollen im Produktmanagement zu. Dies könnte noch stärker im Curriculum des Studiengangs stärker reflektiert sein.

Die fachlich-inhaltliche Aktualität des Studiengangs wird durch die Forschungsaktivitäten der Lehrenden und Modulverantwortlichen sowie durch die Integration von Partnern aus Industrie und öffentlicher Verwaltung weitgehend sichergestellt. Die Hochschule kann mit dem Sensoriklab und dem Hochschulinkubator für Entrepreneurship darüber hinaus innovationsfördernde zentrale Einrichtungen vorweisen, die von allen Studierenden des Studiengangs genutzt werden können. Es existiert eine Studienkommission, welche die Entwicklung und Aktualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs überprüft.

Damit das hohe Niveau der Lehre dauerhaft gehalten werden kann und die ambitionierten Ziele kontinuierlich erreicht werden können, regt das Gutachtergremium an, dass die Lehrenden die Mitarbeit in einschlägigen nationalen wie auch internationalen Fachverbänden und entsprechenden Organisationen aus dem Umfeld von IT, Projektmanagement und Design weiter ausbauen. Somit wird eine stetige fachliche sowie didaktische Qualifizierung und zeitgemäße Lehre gefördert. Um eine Transparenz der Mitgliedschaften und Mitwirkungen in diesen Organisationen sicherzustellen, wird ein Verzeichnis angeregt, das für alle Hochschulangehörigen inklusive der Studierenden zugänglich ist.

Darüber hinaus sind regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen mit Partnern geplant, so dass die Studierenden auch direkt Einblicke in die Anforderungen des Berufsfelds erhalten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft zu gewährleisten, kommt in dem Studiengang das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem zum Einsatz, das Mechanismen zum einen zur Qualitätssicherung und zum anderen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs vorsieht. Die Mechanismen der Lehrevaluation auf Grundlage der Evaluationsordnung, der Berufungspolitik und Vereinbarungen, der Erteilung von Lehraufträgen, der Sicherstellung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie der Sicherstellung und Überwachung des Prüfungsbetriebs und deren Zusammenhänge werden in der „Qualitätsmanagement der Hochschule Nordhausen“ ausführlich erläutert.

Die Hochschule Nordhausen verpflichtet sich nach § 1 der Evaluationsordnung, ihre Aufgaben in Lehre und Forschung in höchster Qualität wahrzunehmen. Hierzu soll eine fachlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete und didaktisch anspruchsvolle Lehre angeboten werden. Die Planung und Durchführung der Evaluation zur Sicherstellung dieser Qualität obliegt dem Präsidium. Im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung für W-Professuren ist die Qualität der Lehre als wichtiges Ziel formuliert. „Im Zeitraum von zwei Jahren soll für jede nach der jeweiligen Studienordnung verbindliche Lehrveranstaltung mindestens einmal eine schriftliche Befragung erfolgen. Diese wird in der Regel in der zehnten Vorlesungswoche während der Lehrveranstaltungen durchgeführt und ist anonym.“ – gemäß der Evaluationsordnung. Die Befragung erfolgt hierbei, mit Ausnahme des SoSe 2020, in Form einer schriftlichen Befragung in Papierform. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, den Dekaninnen

/Dekanen des jeweiligen Fachbereichs und den jeweiligen Studiendekaninnen / Studiendekanen zur Verfügung gestellt. Eine aggregierte Bewertung wird pro Studiengang hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt. Die Besprechung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt durch die hauptamtlichen Lehrenden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung. Einzelne Lehrende können, auf eigenen Wunsch, anonyme Evaluationen durchführen. Die Ergebnisse werden hierbei lediglich der / dem Lehrenden bereitgestellt.

Für die Sicherung der Qualität im Bachelorstudiengang ist neben einer Lehrevaluation der jeweiligen Lehrveranstaltung eine qualitative Erhebung über ein offenes Diskussionsformat (z. B. Retrospektive) zum jeweiligen Semesterende vorgesehen. Mit Hilfe dieses Instruments sollen konkrete Anregungen zur Optimierung des Studienablaufes gewonnen werden. Die Organisation erfolgt durch die jeweilige Studiengangsbeauftragte Person.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Nordhausen hat ein System zur Qualitätssicherung und –Entwicklung installiert, das den Anforderungen, der im Bologna Prozess beschlossenen Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) entspricht. Sowohl in der Eigendarstellung, im Gespräch mit der Verantwortlichen der Hochschule und den Studierenden wurde deutlich, dass dem Thema Qualitätssicherung große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das Gutachtergremium hat ein gut funktionierendes Qualitätsmanagementsystem vorgefunden. Die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen Daten werden angemessen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Alle drei Semester wird eine vollständige Evaluation des Studiengangs Digitales Produktmanagement durchführt. Dabei werden schriftliche Befragungen der Studierenden über den Studien- und Prüfungsverlauf erhoben. Um eine noch effizientere und quantitativ höhere Evaluation durchführen zu können, wird gerade überlegt, Evaluationen auch über Handys zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule Nordhausen arbeitet ständig an einer weiteren Optimierung der Evaluationen. Nach konstruktiven Diskussionen zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, werden mögliche Optimierungen oder effizientere Studiengestaltungen gemeinsam angestrebt.

Die Ergebnisse der Befragungen werden grundsätzlich zwei Wochen vor Semesterende unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange kommuniziert. Die Lehrenden sind in der Pflicht, mit den Studierenden die Ergebnisse zielführend zu besprechen und die Rückkopplungseffekte an die Studierenden finden laut Aussagen der Studierendenvertreterinnen und –vertreter und der Studierenden statt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den hier betrachteten Bachelorstudiengang sämtliche Prozesse und Qualitätsmechanismen der Hochschule Anwendung finden. Diese erweisen sich als geeignet, die Qualität des Studiengangs zu kontinuierlich zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der bisherigen Hochschulplanung und -entwicklung sind Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wichtige Aufgabenfelder. Entsprechend ihres Leitbildes spricht sich die Hochschule Nordhausen für Verantwortung und Nachhaltigkeit ihres Handelns in allen Bereichen der Hochschule aus. Dabei nehmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Familienpflichten sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und Menschen mit Migrationshintergrund einen wichtigen Stellenwert ein. Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine Reihe familienbewusster Angebote für Beschäftigte wie Studierende. Im Rahmen der Bestrebungen der Hochschule Nordhausen, sich als Bildungsinstitution diversitätssensibler aufzustellen, wurde 2018 ein Aktionsplan Diversität erlassen. Zudem findet seit 2016 ein Diversity-Tag statt.

Als verantwortliche Personen für Gleichstellung und Diversität wurden eine Gleichstellungsbeauftragte, eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte und für die Einhaltung der Diversität eine Person benannt.

Die mit Diversität beauftragte Person wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein, insbesondere mit Fokus auf die Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer psychischen und / oder einer chronischen Erkrankung. Die Hochschule Nordhausen verfügt über zwei Behindertenbeauftragte (für Beschäftigte und für Studierende) und ist über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus bestrebt, in allen Aufgabenbereichen der Hochschule, bei Bewerbungen und Einstellungen sowie hinsichtlich formaler und zeitlicher Vorgaben im Studium einen Nachteilsausgleich für Behinderte sicherzustellen. Ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behinderten-rechtskonvention und Stärkung der Diversitätsorientierung mit insgesamt 35 einzelnen Maßnahmen wurde vom Präsidium der Hochschule Nordhausen verabschiedet. In den SOs und POs aller Studiengänge sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind Teil der entsprechenden Ordnung. Sie sind fest verankert und werden im Studiengang umgesetzt.

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit liegen vor. Zudem gibt es an der Hochschule Nordhausen beauftragte Personen für Gleichstellung und Diversity. Darüber hinaus findet einmal jährlich der Diversity-Day statt.

Das Gutachtergremium sieht die Maßnahmen und das hochschulweite Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs an der Hochschule Nordhausen sehr positiv und deren Anwendung im Bachelorstudiengang als garantiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid-19-Rahmenbedingung wurden die vorgesehenen Gespräche in Abstimmung mit der Gutachtergruppe als Online-Videokonferenz durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN e. V. fachlich-inhaltlich begleitet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin und Hochschullehrer

- **Herr Prof. Dr. Florian Grote**, CODE University of Applied Sciences Berlin, Professor of Product Management
- **Frau Prof. Dr. Doris Weßels**, Fachhochschule Kiel, Professorin für Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Projektmanagement)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Frau Eva Maria Weinberger**, Knoll Elektrogroßhandel GmbH & Co.KG in Bayreuth, IT und E-Commerce Leitung, Assistenz der Geschäftsleitung

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Johannes Mehler**, RWTH Aachen, Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Erstakkreditierung



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	11.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19-Situation wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)